

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1

534
196

PATENT

Seegen

Ansetzung mehrerer

Güterthänen,

Hausleute / Leinweber
und Spinner,

In und bey den Dörfern.

De Dato Berlin, den 30. Martii, 1734.

Magdeburg,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen privil. Hoff-Buchdrucker,
Nicolaus Günthern.



Nachdem Seine
Königliche Majestät in
Preussen etc. etc. Unser aller-
gnädigster Herr, resolviret, daß in und bey den
Dörfern, wo sich Gelegenheit dazu findet, mehrere Un-
terthanen, nicht minder Leinweber, Spinner und
Hausleute auch Tagelöhner, und zwar je mehr je besser
angesezet, mithin denjenigen, welche dergleichen
Häuser vor istsgedachte Hausleute und Einlieger auf-
bauen wollen, die gewöhnlichen Freyjahre ertheilet, ih-
nen auch das benöthigte Holz von den Obrigkeiten,
wenn sie eigene Heiden haben, dazu unentgeltlich abge-
folget, vor die sich angebende Leinweber, Spinner
und Hausleute aber, welche nicht vermögend sind ge-
gen Freyjahre sich selbst Wohnungen zu bauen, selbige
in den Königlichen Aemtern auf Seiner Königlichen
Majestät Kosten gebauet werden, auch in den Adelti-
chen

chen oder Stadt-Eigenthums- oder anderer Particu-
 liers Gütern den Gerichts- Obrigkeiten, auch parti-
 culier-Eigenthümern der zu bebauenden Plätze und
 Stellen, dergleichen Hausfinen- Wohnungen auf ihre
 Kosten zu bauen gleichfals frey stehen solle: Als ha-
 ben mehr allerhöchstgedachte Seine Königliche Maje-
 stät Dero hierunter führende allergnädigste Willens-
 Meinung, und zu mehrer Peuplirung des Landes ab-
 zielende Landes-väterliche Sorgfalt, durch dieses Pa-
 tent öffentlich bekannt machen lassen wollen; und kön-
 nen sich also diejenigen Ein- oder Ausländer, welche sich
 solchergestalt auf eine oder andere Art in den Königli-
 chen Aemtern ansetzen wollen, bey dem Beamten des
 Orts melden, welcher sodann davon alsofort an die
 Krieger- und Domainen-Cammer pflichtmäßig be-
 richten, und den sich angehenden Leuten zu Befor-
 derung ihres Vorhabens allen guten Willen und Hül-
 fe erweisen muß: Im Fall ihnen aber der Beamte wi-
 der Vermuthen desfalls ohne Noth Schwierigkeit
 machte, haben sie sich bey der Krieger- und Domainen-
 Cammer zu melden. Diejenigen, welche sich in Abo-
 lichen oder Stadt-Eigenthums- auch in anderer Parti-
 culiers Gütern dergestalt ansetzen wollen, haben sich
 bey den Eigenthümern anzugeben, und von denensel-
 ben Bescheides zu gewärtigen, in deren Entstehung
 aber sich bey dem Land-Rath des Creyses zu melden.
 Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen
 Dero



Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Departements- und Land-Räthen, Commissariis locorum, denen von Adel und Beamten, auch Magistraten, hiemit so gnädigst als ernstlichst, diese Dero allergnädigste Willens-Meinung mit allem Fleiß und Sorgfalt, ihren Pflichten gemäß, bestens zu befördern, und von dergleichen Leuten je mehr je besser nach jeden Orts-Gelegenheit im Lande anzusehen; wie denn auch Seine Königliche Majestät zu denen von Adel, Magistraten und andern Particulier-Eigenthümern, das allergnädigste Vertrauen haben, daß sie wegen ihres eigenen hierunter verührenden Interesse solches auf ihren Gütern, so viel es thunlich, ebenfalls zu befördern sich ernstlich angelegen seyn lassen und helfen werden.

Abtundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 30^{ten} Martii, 1734.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Diereck. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

Kg 4227

2^o

(I)



TA-FL

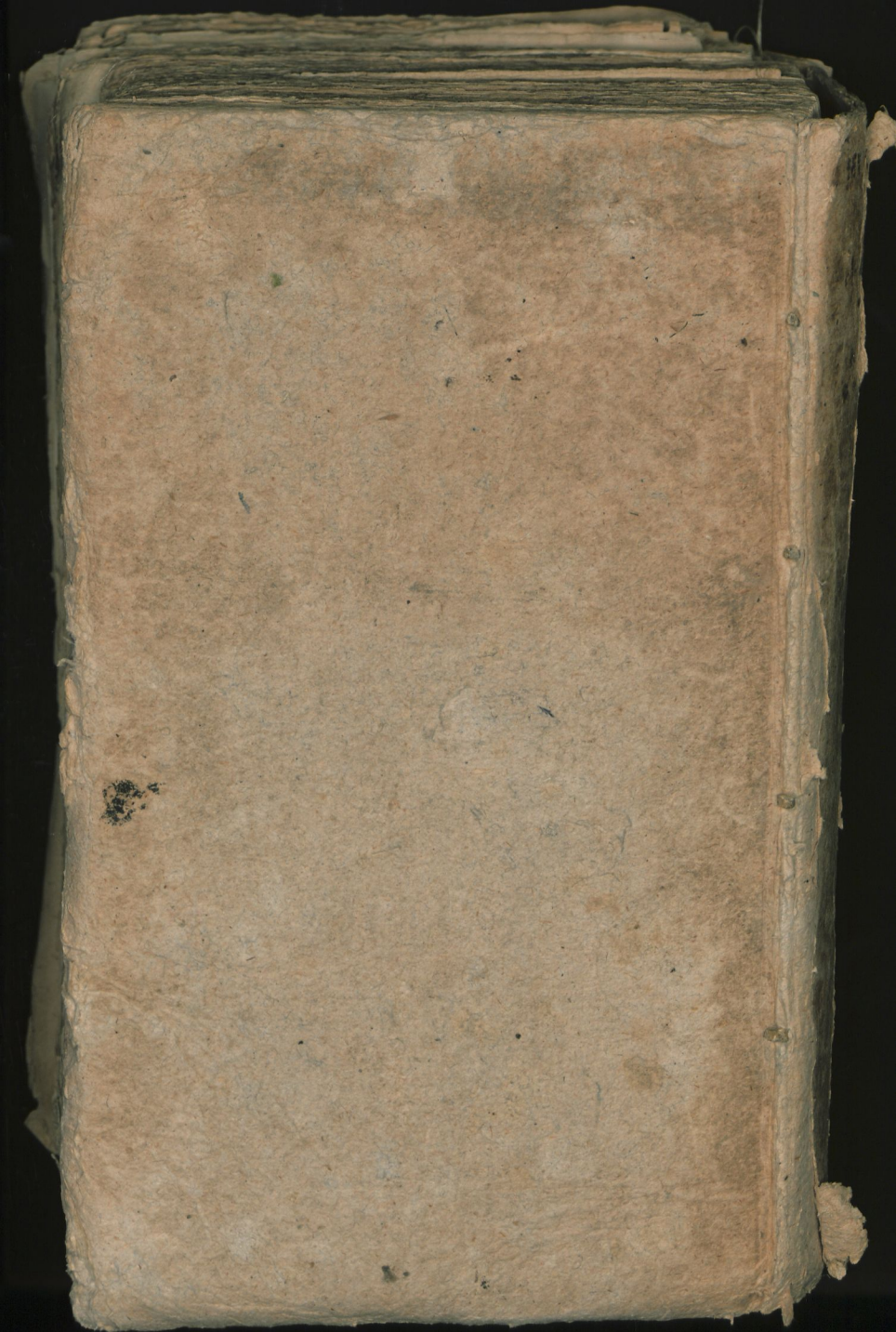
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

207





534
196

PATENT

Wegen

Erhebung mehrerer

Rechte an den

Leuten/ Seilwe-

nd Spinner,

und bey den Dörfern.

Berlin, den 30. Martii, 1734.

Magdeburg,

dem Königl. Preussischen privil. Hoff- Buchdrucker,
Nicolaus Günthern.

